



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im
Gerichtsvollzieherkostenrecht der Justizministerien Hessen und Sachsen

erarbeitet durch den
Ausschuss ZPO/GVG
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt (Vorsitzender)
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz
RA Dr. Gerold **Kantner**, Mecklenburg-Vorpommern
RA Dr. Bernhard von **Kiedrowski**, Berlin
RA Dr Jürgen **Lauer**, Köln
RA Lothar **Schmude**, Köln
RA Dr. Michael **Schultz**, Karlsruhe
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim (Berichterstatter)

RAin Julia **von Seltmann**, BRAK, Berlin
Ass. jur. Christina **Hofmann**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Redaktion der NJW

Januar 2011
BRAK-Stellungnahme-Nr. 11/2011
Im Internet unter www.brak.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der derzeit ca. 155.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm bereits im Jahre 2007 im Rahmen des damaligen Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens (BT-Drucks. 16/5727) zur Anpassung des Gerichtsvollzieherkostenrechts sowie im Jahr 2010 zum ersten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht Stellung.¹

I.

Grundsätzlich hat die Bundesrechtsanwaltskammer seinerzeit die Bemühungen um eine effektivere Ausgestaltung der Zwangsvollstreckung begrüßt, woran auch weiterhin festgehalten wird. Unverständlich ist allerdings, warum die Gerichtsvollzieherkosten nicht mit den übrigen Justizkosten im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes II geregelt werden sollen, sondern vorab gesondert geregelt werden.

Aus dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezuges im Gerichtsvollzieherkostenrecht ergibt sich, dass der Zuschussbedarf je Gerichtsvollzieher im Länderdurchschnitt im Jahr 2007 bei rund 40.500,00 Euro und im Jahre 2008 bei rund 43.200,00 Euro und im Jahr 2009 bei rund 46.350,00 Euro lag. Abhängig von der Gerichtsvollzieherdichte der einzelnen Länder schwankte der Zuschussbedarf je tatsächlich eingesetzten Gerichtsvollzieher zwischen 39.122,00 Euro und 53.781,00 Euro. Nach den Berechnungen im Gesetzentwurf ergab sich somit ein Kostendeckungsgrad von weniger als 45 %.

Vor diesem Hintergrund ist es angesichts der Notwendigkeit zu Einsparungen im öffentlichen Bereich durchaus verständlich, dass im Gerichtsvollzieherbereich ein höherer Kostendeckungsgrad durch angemessene Erhöhung der Gebühren erzielt werden soll. Dementsprechend bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Änderungen der Festgebühren, auch wenn diese in einzelnen Bereichen um bis zu 33 % steigen sollen.

¹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 37/2007 und 19/2010 im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen).

Bereits in den Jahren 2007 und 2010 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch Bedenken gegen die Einführung einer Erfolgsgebühr erhoben. In dem Gesetzentwurf von 2007 war noch vorgesehen, dem Gerichtsvollzieher eine Erfolgsgebühr in Höhe von 5 % des von ihm beigetriebenen Betrages bzw. der erwirtschafteten Leistung, höchstens aber 500,00 Euro je Auftrag zu gewähren. In dem nun vorliegenden Entwurf sowie dem Entwurf des letzten Jahres ist diese Erfolgsgebühr auf 3 % des abzuliefernden Betrages, mindestens jedoch 5,00 Euro, höchstens 300,00 Euro je Auftrag begrenzt worden. Damit ist eine nicht unerhebliche Reduzierung vorgenommen worden.

Die seinerzeit von der Bundesrechtsanwaltskammer erhobenen grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer Erfolgsgebühr bestehen gleichwohl fort. Sie hatte bereits früher darauf hingewiesen, dass bei Einführung einer Erfolgsgebühr die Gerichtsvollzieher aus wirtschaftlichen Überlegungen gehalten sein könnten, Vollstreckungsaufträge vorzuziehen, bei denen mit einem entsprechenden Erlös zu rechnen ist. Zweifelhafte Aufträge oder solche, bei denen von vornherein absehbar ist, dass mit einem Vollstreckungserlös nicht zu rechnen ist, könnten demzufolge in der Bearbeitung zurückgestellt werden. Dies würde die Grenzen des jedem Gerichtsvollzieher einzuräumenden Ermessensspielraums bei der Festlegung der Reihenfolge seiner Aufträge überschreiten, wäre aber regelmäßig weder für Gläubiger noch für die Aufsichtsbehörden überprüfbar.

Die grundsätzlichen Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer bleiben also aufrechterhalten, obwohl nicht verkannt wird, dass die damaligen Reformvorschläge vor dem Hintergrund der geplanten Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens stattfanden, der jetzt von den Justizministerien Hessen und Sachsen eingebrachte Entwurf dagegen lediglich eine Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes zum Gegenstand hat.

II.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung² erhalten die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher als Vergütung lediglich einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren. Die Vergütung beträgt gemäß § 1 Absatz 2 Vollstreckungsvergütungsverordnung 15 v. H. der durch den Beamten für die Erledigung der

Aufträge vereinnahmten Gebühren, wobei diese „Anspornvergütung“ gemäß § 9 Abs. 1 Vollstreckungsvergütungsverordnung auch noch auf einen Jahreshöchstbetrag von 2.392,85 Euro begrenzt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweifelhaft, ob die Einführung einer Erfolgsgebühr ohne gleichzeitige Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung eine geeignete Maßnahme zur Stärkung von Leistungsanreizen für die Gerichtsvollzieher darstellt.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer lässt jedenfalls allein eine fünfzehnprozentige Beteiligung der Gerichtsvollzieher an der im Gesetzentwurf nunmehr vorgesehenen Erfolgsgebühr keine „erhebliche Steigerung der Effektivität der Zwangsvollstreckung“ erwarten, wie es in der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt. Die Neueinführung der Erfolgsgebühr kann damit allenfalls als eine Maßnahme zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades angesehen werden.

An dieser Stelle sei ergänzend darauf hingewiesen, dass in den Reformbestrebungen aus dem Jahre 2007 eine Anhebung der Vollstreckungsgebühren um den Faktor 3,13 für notwendig erachtet wurde. Angesichts der Tatsache, dass gegenwärtig von einem Kostendeckungsgrad von immerhin 45 % ausgegangen wird, stellt sich im Nachhinein die Frage, ob der damals errechnete Erhöhungsfaktor angemessen ist.

2. Auch verfahrenstechnisch bestehen Bedenken gegen die Einführung der in Nr. 402 des 4. Abschnittes vorgesehenen Erfolgsgebühr. Danach soll sie auch für das Mitwirken beim Abschluss einer Zahlungsvereinbarung anfallen. Nach Abs. 2 entfällt die Gebühr aber wieder, soweit der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Gerichtsvollzieher muss also nachträglich die zu Unrecht erhaltene Gebühr zurückerstat-ten.

Die Regelung ist denkbar unpraktisch und wenig verbraucherfreundlich. Der Gerichtsvollzieher muss nämlich nicht nur auf entsprechenden Antrag den Betrag an den Gläubiger erstatten, vielmehr muss er auch mit der Landeskasse erneut abrechnen, weil er aus der zunächst beigetriebenen Gebühr ihr den auf sie entfallenden Anteil bereits vergütet hat. Hier wird unnötige Verwaltungsarbeit geschaffen, die sowohl die Gerichtsvollzieher als auch die Justizverwaltung belastet.

² Verordnung über die Vollstreckung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV) BGBl. I 2003, S. 8 ff.

Noch gravierender ist allerdings der Umstand, dass insbesondere anwaltlich nicht vertretene Gläubiger keine Kenntnis von ihren Erstattungsansprüchen haben oder deren Geltendmachung schlicht vergessen werden.

3. Klarstellend ist nochmals zu betonen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer ungeachtet vorstehender Hinweise an den von ihr geäußerten Bedenken gegen die Einführung einer Erfolgsgebühr festhält und sie auch in der jetzt vorgeschlagenen Form unabhängig von ihrer Höhe und Ausgestaltung weiterhin ablehnt.

* * *